

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2008/8/28 A13/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2008

## **Index**

19 Völkerrechtliche Verträge

19/10 Friedenssicherung

## **Norm**

B-VG Art137 / Allg

EMRK Art6

BDG 1979 §124

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Art14

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Staatshaftungsklage betreffend Schadenersatzansprüche wegen legislativen Unrechts hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen Beamte; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als offenbar aussichtslos

## **Spruch**

Der Antrag des Dr. W L, ..., auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Staatshaftungsklage wird abgelehnt.

## **Begründung**

Begründung:

Der Einschreiter beantragt die Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Staatshaftungsklage beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art137 B-VG.

Zur Begründung seines Antrages führt der Einschreiter im Wesentlichen aus, dass sich "die österreichische Bundesregierung weigert, die Views des UN Menschenrechtsausschusses umzusetzen" und "dass Staatshaftungsansprüche [nicht] nur bei Verletzung bzw Nichtumsetzung des Gemeinschaftsrechts geltend gemacht werden können[, sondern] durchaus auch [dann entstehen], wenn ... Ausführungsgesetze zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte nicht beschlossen werden".

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 25. September 2006, A2/06, ausgesprochen hat, ist weder aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (vgl. auch VfGH 25.9.2006, A9/06). Dasselbe gilt für die völkerrechtlichen Auffassungen (Views) des UN-Menschenrechtsausschusses.

Die vom Antragsteller beabsichtigte Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Klage gemäß Art137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist daher offenbar aussichtslos.

Da die Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) somit nicht gegeben sind, war der Antrag abzuweisen.

## **Schlagworte**

VfGH / Klagen, Staatshaftung, EU-Recht, VfGH / Verfahrenshilfe, Dienstrecht, Disziplinarrecht, Schadenersatz

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:A13.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.09.2008

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)